

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
G 4.4.1.1-6 Nr. 5 zu Z 4.3.4-2 Nr. XXI Seyda/Gentha							
1.	1002515_003	1002327	<p>Das Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Glücksburger Heide“ wird um insgesamt 205 ha (ca. 40,5 % der Fläche) verkleinert, da es sich mit dem neu ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergie „Seyda/Gentha“ (499 ha) überschneidet. Dieses Vorranggebiet nimmt rund 41 % seiner Fläche innerhalb des bisherigen Vorbehaltsgebiets ein.</p> <p>Ausweislich der Begründung zu diesem Vorgehen auf S. 11 des Sachlichen Teilplans wird lediglich mitgeteilt, dass die Entscheidung „nach Einzelfallbewertung und Umweltprüfung zugunsten der Windnutzung“ ausgefallen sei. Weitere Kriterien im Rahmen der konkreten Abwägungen werden jedoch nicht mitgeteilt. Dies ist unzulässig, da der konkrete Abwägungsvorgang insoweit nicht von Dritten überprüft werden kann. Es sind die konkreten Abwägungskriterien und die konkreten Abwägungsentscheidungen mitzuteilen und entsprechend zu ergänzen. Andernfalls kann eine Überprüfung der konkreten Abwägung nicht stattfinden.</p> <p>Zudem sind die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Pflanzenwelt und der biologischen Vielfalt zu beachten. Insbesondere nach § 2 (2) Nr. 2 ROG, § 1 (5) BNatSchG, G 87 LEP ST 2010 sind große Landschaftsräume und über-regional bedeutsame Landschaften zu erhalten und nicht zu verkleinern bzw. überhaupt zu verändern. Nach den FFH-RL, VS-RL, §§ 1 (2), 33, 44 BNatSchG, 2 (2) Nr. 6 ROG sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu erhalten und nach §§ 1, 39 BNatSchG wild lebende Tiere und Pflanzen zu schützen. Dies ist im Rahmen einer Abwägung besonders zu berücksichtigen. Daher wird der Eingriff in die Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sehr kritisch betrachtet.</p>	Anregung / Bedenken	Teilweise / sinngemäß folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Das Vorranggebiet Seyda/Gentha entspricht den Positiv- und Negativkriterien für die Auswahl der geeigneten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Gemäß § 249 Absatz 5 BauG ist die Regionale Planungsgemeinschaft als zuständige Planträgerin bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 WindBG an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 WindBG oder ein daraus</p>	11/0/4

						<p>abgeleitetes Teilflächenziel gemäß § 9a LEntwG LSA zu erreichen. Zudem steht es der Planträgerin frei, ihre eigene Planung zu ändern. Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung in Form des Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, welches zugunsten der Windenergienutzung reduziert wird. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (vgl. § 2 EEG 2023). Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO₂-freien Strom erzeugen.</p> <p>Die Natur- und Artenschutzbelange werden auf Ebene der Vorhabenzulassungs- oder Bauleitplanverfahren geprüft.</p> <p>Steckbriefe zur besseren Nachvollziehbarkeit der planerischen Entscheidungen werden in der Planungskonzeption ergänzt.</p>	
Z 4.4.2.1-17 Nr. III zu Z 4.3.4-2 Nr. VIII Güterglück							
2.	1001637_010	Stadt Zerbst/Anhalt	Das vorhandene Vorranggebiet Landwirtschaft um 57 ha zu reduzieren, in einer Zeit in der die Diskussion um den Verlust wertvoller Anbauflächen präsenter ist denn je, kann von der Stadt Zerbst/Anhalt nicht mitgetragen werden. Der Standort bietet hier Böden von 40 bis über 80 Bodenpunkte und verfügt damit über die wertvollsten Böden der Einheitsgemeinde an sich. Das „Zerbster Ackerland“ bürgt hier für eine sehr hohe Bodenqualität, welche der Landwirtschaft nicht noch zusätzlich entzogen werden soll.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die landwirtschaftliche Nutzung kann ohne weiteres innerhalb eines Windenergiegebietes auf den übrigen Flächen ausgeübt werden. Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft (siehe FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf). Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl</p>	11/0/4

						beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.	
Z 4.4.2.2-21 Nr. VIII zu Z 4.3.4-2 Nr. XXXII Zschornewitz Kippe							
3.	1001754_003	1001836	<p>Das Vorranggebiet für die Forstwirtschaft „Gebiete in der Tagebauregion Bitterfeld-Gräfenhainichen“ mit einer Gesamtfläche von rund 6.761 ha wird im dargestellten Bereich um 22 ha (entspricht 0,33 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.</p> <p>Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XXXII „Zschornewitz Kippe“ mit einer Gesamtfläche von 69 ha. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegt mit 32 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorranggebietes für die Forstwirtschaft „Gebiete in der Tagebauregion Bitterfeld-Gräfenhainichen“.</p> <p>Warum werden WKA's im Vorranggebiet für die Forstwirtschaft „Gebiete in der Tagebauregion Bitterfeld-Gräfenhainichen“ errichtet ?</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien).</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung der Planung zum Erreichen des Mindestflächenbeitragswerts für die Nutzung der Windenergie gem. § 9a LEntwG LSA ist die Regionalplanung nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flä-</p>	11/0/4

						<p>chenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen (§ 249 (5) BauGB). Zudem steht es der Planträgerin frei, ihre eigene Planung zu ändern. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen erneuerbare Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (vgl. § 2 EEG 2023). Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO₂-freien Strom erzeugen.</p> <p>Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung von 22 ha im Verhältnis zur Gesamtfläche von 6.761 ha des Vorranggebietes für die Forstwirtschaft „Gebiete in der Tagebauregion Bitterfeld-Gräfenhainichen“ nicht in Frage gestellt. Im Wirkungsbereich des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie wurden bereits Windenergieanlagen errichtet. Infolge der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Forstwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich.</p>	
G 4.4.2.5-20 Nr. 1 zu Z 4.3.4-2 Nr. XXXII Zschornewitz Kippe							
4.	1001754_002	1001836	Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung "Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Goitzsche" mit einer Gesamtfläche von rund 9.664 ha wird im dargestellten Bereich um 47 ha (entspricht 0,49 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegt mit 68 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Das Vorranggebiet umfasst einen Bestandswindpark. Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von	11/0/4

		<p>Wittenberg und Goitzsche“</p> <p>Der Flächenverbrauch, insbesondere in der Höhe ist gewaltig. Der Flächenverbrauch bezieht sich lediglich auf die Fundamente und Zuwegungen. Im Umkreis von mindestens 15 km sind die Anlagen sehr dominant sichtbar. Die alten Anlagen hatten lediglich eine Nabenhöhe von 68,5 m und waren kaum wahrnehmbar in der Region. Bei dem ausgewählten Standort handelt es sich auch um das Tor zur Dübener Heide und somit wird die Region durch diese WKA's verschandelt. Ich möchte hierbei die touristische Nutzung der Region mit dem Gremminer See in Gräfenhainichen, dem Gröberner See in Gröbern und der Goitzsche in der Gemeinde Muldestausee bzw. der Stadt Bitterfeld-Wolfen betonen. Selbst vom Bitterfelder Bogen sind die vier WKA's auf der Hochkippe Zschornowitz sehr deutlich sichtbar. Als Kind und Jugendlicher hatte ich immer die Schornsteine in der Region gezählt, heute zähle ich dann, die sich drehenden WKA's in unserer Region.</p> <p>Warum wird die touristische Nutzung der Region dadurch so verschandelt?</p> <p>Warum errichtet man keine neuen Anlagen mit der alten Nabenhöhe?</p> <p>Warum wird beim Flächenverbrauch die Höhe der WKA's nicht betrachtet?</p> <p>Wie wird sichergestellt, dass die TA-Lärm, besonders hier im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Goitzsche“ sicher und ständig eingehalten wird?</p> <p>Warum werden WKA's im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung "Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Goitzsche“ errichtet?</p>			<p>Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien).</p> <p>Beim Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung handelt es sich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Der Vorhabenstandort ist wichtiger Teil des Tourismuskonzeptes „Pfad der industriellen Wandlung im industriellen Gartenreich“ und der Radwanderoute „Kohle Dampf Licht Seen“. Der „Pfad der industriellen Wandlung“ verbindet die ehemalige Braunkohlegrube Golpa Nord (heute Gremminer See) mit dem Industriedenkmal Kraftwerk Zschornowitz und zeigt die Wandlung der Region hin zur „Erneuerbarer Energie“, die besonders mit dem Windpark demonstriert wird. Der Windpark stellt als eines der ersten realisierten ökologischen Großprojekte der Braunkohlenregion eine Landmarke für die Erneuerung der Region und ein Zeichen des industriellen Wandels dar. Daher ist dessen Erhaltung für die Darstellung der Geschichte der Region bedeutsam.</p> <p>Mit der 160 km langen, länderübergreifenden „Kohle Dampf Licht Seen“ – Radroute werden in einer touristischen Erholungslandschaft zahlreiche Zeugnisse der Industriegeschichte präsentiert, z.B. Ferropolis – die Stadt aus Eisen. Der Radweg soll um Anschlüsse und Verbindungen auf der Kippe ergänzt werden, um den Windpark zu durchqueren. Informationsmöglichkeiten und eine Aussichtsplattform werden das touristische Konzept</p>	
--	--	--	--	--	---	--

					<p>ergänzen. Der Windpark stellt einen Ankerpunkt der überregionalen Radroute dar. Der Windpark ist ein Baustein zur Verwirklichung des Ziels, das Gebiet zu einem wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebiet zu entwickeln.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von WEA ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Im STP Wind 2027 werden für die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie keine Bauhöhenbeschränkungen vorgenommen, da diese Flächen gemäß § 4 Absatz 1 WindBG nicht auf den Flächenbeitragswert (1,9 % der Fläche der Planungsregion) angerechnet werden dürfen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionschutzbehörde.</p>	
--	--	--	--	--	---	--